

AGB´s der Firma ACCO
Allgemeine Geschäftsbedingungen ACCO Personalmanagement Ges.m.b.H.
Stand 2023

1. Geltungsbereich

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Vertragsbeziehungen der ACCO Personalmanagement Ges.m.b.H. (im Folgenden kurz ACCO genannt) insbesondere für Personalüberlassungsverträge und regeln die Rechtsbeziehungen mit dem Beschäftigterbetrieb (im Folgenden Beschäftigter genannt) soweit nicht ausdrücklich anderslautende individuelle Vereinbarungen getroffen werden. Diese ABG gelten nicht nur für das erste Rechtsgeschäft, sondern auch für sämtliche weiteren Folge- und Zusatzaufträge, selbst wenn die Geltung dieser AGB dann nicht ausdrücklich vereinbart wird. Insbesondere gelten die AGB auch dann, wenn über vereinbarte Endtermine hinaus eine Zurverfügungstellung von Dienstnehmern oder die Anforderung von Dienstnehmern mündlich erfolgt. Werden anderslautende, individuelle Vereinbarungen getroffen, so gelten diese nur insoweit, als sie Bestimmungen der AGB abändern; nicht kollidierende Bestimmungen der AGB bleiben aufrecht. Die Vereinbarung von Änderungen kann nur schriftlich erfolgen und gilt dies auch für die Aufhebung des Schriftformerfordernisses. ACCO widerspricht ausdrücklich allfälligen anders lautenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Beschäftigers.

Personenbezogene Ausdrücke in diesen Geschäftsbedingungen umfassen jedes Geschlecht gleichermaßen.

2. Vertragsschluss

Der Vertrag kommt abgesehen vom Abschluss einer Rahmen- oder Einzelvereinbarung auch durch Unterfertigung eines Angebotes oder der Auftragsbestätigung von ACCO durch den Beschäftigter zustande. Werden derartige Schriftstücke nicht vom Beschäftigter unterfertigt, kommt der Vertrag auch dadurch zustande, dass die überlassenen Dienstnehmer mit ihrem Arbeitseinsatz beginnen oder vom Beschäftigter eingesetzt werden.

3. Tätigkeitsfeld ACCO

ACCO beschäftigt Dienstnehmer zur Überlassung an Beschäftigter und organisiert selbständig die Bereitstellung von Arbeitskräften an den Beschäftigter. Die Überlassung erfolgt ausschließlich auf Basis dieser AGB unter Berücksichtigung der jeweils einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen insbesondere des Arbeitskräfteüberlassungsgesetzes.

4. Pflichten des Beschäftigers

Der Beschäftigte ist verpflichtet, sämtliche gesetzlichen Bestimmungen insbesondere dem Arbeitskräfteüberlassungsgesetz, Arbeitszeitgesetz, ArbeitnehmerInnenschutzgesetz sowie Gleichbehandlungsgesetz einzuhalten bzw. für deren Einhaltung Sorge zu tragen. Die überlassenen Dienstnehmer arbeiten gemäß den Anweisungen und unter Aufsicht des Beschäftigten, in dessen Betrieb sie eingegliedert sind. Während der Überlassung obliegen dem Beschäftigten auch die Schutz- und Fürsorgepflichten als Dienstgeber.

5. Informationspflichten

Der Beschäftigte ist verpflichtet, ACCO über die wesentlichen Umstände und Rahmenbedingungen im Betrieb als auch in Bezug auf die überlassenen Dienstnehmer zu informieren. Dies betrifft insbesondere folgende Umstände:

- a) Beginn, voraussichtliche Dauer und Ort der Arbeitstätigkeit
- b) Art der Tätigkeit und benötigte Qualifikation (Jobprofil)
- c) Kollektivvertragliche Einstufung vergleichbarer Arbeitnehmer für vergleichbare Tätigkeiten beim Beschäftigten
- d) Im Betrieb des Beschäftigten geltende spezielle Bestimmungen und Vereinbarungen, die sich etwa auf Arbeitszeit, Urlaube und Entlohnung beziehen, insbesondere Betriebsvereinbarungen
- e) Allfällige Leistung von Schwer- oder Nachtarbeit
- f) Pflichtverletzung überlassener Dienstnehmer (z.B. unentschuldigtes Fernbleiben, verursachte/verschuldete Schadensfälle)
- g) Krankenstände, (Arbeits-) Unfälle

ACCO ist berechtigt, den Arbeitsort überlassener Dienstnehmer zu betreten und die erforderlichen Auskünfte einzuholen, um die Einhaltung der Verpflichtungen des Beschäftigten überprüfen zu können.

6. Entgelt

Das durch den Beschäftigten an ACCO zu leistende Entgelt ergibt sich aus der vertraglichen Vereinbarung (Angebot, Auftragsbestätigung, Rahmenvereinbarung).

Die Abrechnung erfolgt gemäß den geleisteten Arbeitszeiten (einschließlich Ruf- oder Dienstbereitschaften) und/oder der jeweiligen Einzelvereinbarung.

Für den Fall der Durchführung von Arbeiten mit höherer Qualifikation (Beschäftigungsgruppe/Einstufung) gelten die entsprechend vereinbarten Stundensätze gemäß Angebot. Soweit solche nicht vorliegen, kann von ACCO eine Anpassung der Stundensätze unter Heranziehung der Differenz der entsprechenden kollektivvertraglichen Bestimmungen durchführen. Für den Fall des Einsatzes für geringwertigere Tä-

tigkeiten erfolgt keine Anpassung des Stundensatzes. Gleiches gilt sinngemäß auch in Bezug auf durch den Einsatzort geänderte Modalitäten (Taggeld, Reisekosten, etc.).

Unterbleibt der Arbeitseinsatz beim Beschäftigter aus von ACCO nicht zu vertretenden Gründen, bleibt die Entgeltverpflichtung aufrecht. Gleiches gilt auch bei Nichtverwendung überlassener Dienstnehmer aufgrund höherer Gewalt/unabwendbarer Ereignisse, insbesondere Betriebsversammlungen oder Streiks beim Beschäftigter. Ebenso ist ACCO zur Anpassung des Entgeltes im Falle von aufgrund gesetzlicher, kollektivvertraglicher oder sonstiger für den Betrieb des Beschäftigters anwendbarer Bestimmungen erfolgenden Lohn- oder Lohnnebenkostenerhöhungen berechtigt.

Die Abrechnung erfolgt gemäß den vereinbarten Bestimmungen, ansonsten monatlich. Beanstandungen der Rechnung haben unverzüglich, spätestens innerhalb von einer Woche nach Rechnungserhalt, zu erfolgen. Die Fälligkeit des Entgelts wird von einer solchen Beanstandung nicht berührt. Im Falle eines qualifizierten Zahlungsverzuges ist ACCO zur sofortigen Auflösung des Überlassungsvertrages sowie zum sofortigen Abzug von überlassenen Dienstnehmern berechtigt.

Eine Aufrechnung mit Forderungen durch den Beschäftigter ist ausgeschlossen, soweit solche nicht von ACCO schriftlich anerkannt oder gerichtlich festgestellt wurden. Ebenso ist ein Zurückbehaltungsrecht des Beschäftigters ausgeschlossen.

7. Vertragsauflösung/Kündigung

Das Vertragsverhältnis kann unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist jeweils zum Monatsende aufgekündigt werden, soweit einzelvertraglich keine andere Regelung getroffen wurde.

ACCO kann den Vertrag bei Vorliegen eines wichtigen Grundes auch vorzeitig und fristlos auflösen. In diesem Fall steht ACCO das Entgelt bis zum Ende der vereinbarten Kündigungsfrist (Rückstellfrist) zu. Als wichtiger Grund gilt insbesondere, wenn

- a) der Beschäftigter mit einer Zahlung trotz Mahnung mehr als 14 Tage im Verzug ist und sohin qualifizierter Zahlungsverzug vorliegt;
- b) der Beschäftigter gegen gesetzliche oder vertragliche Bestimmungen, behördliche Vorschriften oder Auflagen insbesondere Arbeitnehmerschutzbestimmungen beharrlich bzw. trotz Ermahnung wiederholt verstößt;
- c) der Beschäftigter seine Schutz- und Fürsorgepflichten gegenüber den überlassenen Dienstnehmern verletzt;
- d) über das Vermögen des Beschäftigters ein Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung mangels Kostendeckung abgelehnt wird.

8. Beendigung durch Rückstellung

8.1. Der Beschäftiger hat ACCO das Ende des Einsatzes des überlassenen Dienstnehmers (Rückstellung) so früh als möglich, jedenfalls unter Einhaltung von Rückstellfrist und Rückstelltermin bekannt zu geben. ACCO ist auch bei Nichteinhaltung der Rückstellfrist und/oder des Rückstelltermins berechtigt gemäß den vereinbarten Rückstellfristen und -terminen abzurechnen. Die Rückstellfristen und Rückstelltermine richten sich derzeit für Arbeiter nach dem Kollektivvertrag für Arbeitnehmer in der Arbeitskräfteüberlassung sowie für Angestellte nach dem Angestelltengesetz.

8.2. Die Rückstellung eines überlassenen Dienstnehmers ist nur während Aktivzeiten möglich. Während Nichtleistungszeiten (zB Krankenstand) beginnt die Rückstellfrist mit dem Tag, an dem der überlassene Dienstnehmer eine Nichtleistungszeit beendet.

8.3. Ungeachtet der vereinbarten Rückstellfrist hat der Beschäftiger ACCO die beabsichtigte Beendigung der Überlassung jedoch mindestens 14 Tage vor dem bevorstehenden Einsatzen bekannt zu geben, damit der überlassene Dienstnehmer entsprechend informiert werden kann (§ 12 Abs 6 AÜG). Dies gilt nicht bei einer Überlassungsdauer von weniger als 3 Monaten.

8.4. Es gelten nachstehende Rückstellfristen als vereinbart

8.4.1. Bei Arbeitern gilt in den ersten 12 Monaten der Beschäftigung eine Rückstellfrist von 3 Wochen und danach bis zur Vollendung des 18. Monats eine Rückstellfrist von 4 Wochen, wobei zu jedem Freitag (bzw. Ende der Arbeitswoche) zurückgestellt werden kann. Ab dem 19. Monat der Beschäftigung ist die Rückstellfrist 6 Wochen, wobei jeweils zum 15. oder Letzten eines jeden Monats zurückgestellt werden kann.

8.4.2. Bei Angestellten beträgt die Rückstellfrist 6 Wochen, wobei jeweils zum 15. oder Letzten eines Monats zurückgestellt werden kann. Ergeben sich hier aufgrund der Dauer der Beschäftigung der Arbeitskräfte längere Kündigungsfristen, so gelten diese sinngemäß ebenso als Rückstellfristen im Sinne der Bestimmungen des Angestelltengesetzes.

9. Übernahme des Dienstnehmers durch den Beschäftiger

9.1. Der Beschäftigte verpflichtet sich, Dienstnehmer von ACCO nicht abzuwerben, soweit nicht eine entsprechende schriftliche Vereinbarung darüber getroffen wurde. Der Beschäftiger ist verpflichtet, Dienstverhältnisse (9.3.) mit vormals überlassenen Dienstnehmern ACCO bekannt zu geben.

9.2. Sofern der Beschäftiger einen überlassenen Dienstnehmer im Anschluss an die Überlassung oder innerhalb eines Zeitraums von 6 Monaten nach Ende der Überlassung selbständig oder unselbständig beschäftigt, ist der Beschäftiger verpflichtet, ACCO auf Verlangen ein angemessenes Honorar für die Rekrutierung bzw. Vermittlung zu bezahlen.

9.3. Das Entgelt für die Rekrutierung und Vermittlung beträgt grundsätzlich 18 % des Bruttojahresgehaltes des Dienstnehmers. Dies gilt auch für den Fall, dass der Beschäftiger einen vom Überlasser namhaft gemachten Dienstnehmer innerhalb von 18 Monaten nach erstmaliger Bekanntgabe mit (freien) Dienstvertrag oder über ein Unternehmen im selben Geschäftsbereich wie ACCO in seinem Betrieb beschäftigt.

9.4. Das Entgelt für die Rekrutierung vermindert sich mit jedem Monat der Überlassung durch ACCO an den Beschäftiger um 1 %, beträgt jedoch mindestens EUR 1.500,00 zuzüglich USt.

10. Gewährleistung

ACCO leistet Gewähr für die Zustimmung der überlassenen Dienstnehmer zur Überlassung sowie deren Arbeitsbereitschaft. Eine besondere Qualifikation überlassener Dienstnehmer schuldet ACCO nur, soweit diese ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde, wobei ACCO nur für Qualifikationen haftet, deren Überprüfung durch Einsichtnahme in Dienstzeugnisse oder sonstige Qualifikationsnachweise möglich ist. Der Beschäftiger ist verpflichtet, überlassene Dienstnehmer in Bezug auf Qualifikation und Arbeitsbereitschaft zu überprüfen und sind diesbezügliche Mängel binnen 2 Werktagen ACCO schriftlich anzuzeigen ansonsten diesbezügliche Ansprüche (Gewährleistung/Schadenersatz) ausgeschlossen sind. ACCO ist berechtigt, einen Dienstnehmer durch einen anderen Dienstnehmer mit gleichwertiger Qualifikation zu ersetzen und besteht kein Anrecht des Beschäftigers auf eine bestimmte Person.

ACCO haftet ausschließlich für Schäden infolge Auswahlverschulden, soweit nicht die mangelnde Eignung für den Beschäftiger erkennbar gewesen und eine rechtzeitige Beanstandung möglich gewesen wäre. ACCO haftet nicht für Schäden, die überlassenen Dienstnehmer im Rahmen ihrer Tätigkeit im Betrieb des Beschäftiger, bei dessen Kunden oder Dritten verursachen. Insbesondere ist eine solche Haftung auch ausgeschlossen, wenn der überlassene Dienstnehmer vom Beschäftiger mit einer Tätigkeit bzw. der Verwahrung in Bezug auf Geld, Wertpapiere oder besonders kostbaren Waren beauftragt wird. Der Beschäftiger hat hinsichtlich solcher Ansprüche ACCO schad- und klaglos zu halten. ACCO haftet auch nicht für das Nichterscheinen von überlassenen Dienstnehmern oder deren Krankheit oder Unfälle bzw. der daraus resultierenden Schäden. Eine Haftung für leichte Fahrlässigkeit, entgangenen Gewinn sowie mittelbare Schäden wird ausdrücklich ausgeschlossen. Der Beschäftiger

haftet ACCO für die Folgen einer aufgrund unrichtiger Informationen erfolgten fehlerhaften Entlohnung/Einstufung einschließlich der damit verbundenen Zinsen und Vertretungskosten.

11. Verschwiegenheit und Datenschutz

Der Beschäftigte und ACCO sind wechselseitig verpflichtet, im Rahmen der Geschäftsbeziehung zur Kenntnis gelangende Informationen, insbesondere Geschäftsgeheimnisse vertraulich zu behandeln. Der Beschäftigte ist verpflichtet, in Bezug auf die Verarbeitung von personenbezogenen Daten der überlassenen Dienstnehmer die Bestimmungen der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) sowie des Datenschutzgesetzes (DSG) einzuhalten und auch ACCO die entsprechenden Auskünfte über derartige Daten überlassener Dienstnehmer zu erteilen.

12. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

In der Vertragsbeziehung zwischen ACCO und dem Beschäftigten gilt ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss internationaler Verweisungsnormen und des UN-Kaufrechts.

Für sämtliche Streitigkeiten aus Vertragsbeziehungen zwischen dem Beschäftigten und ACCO wird die Zuständigkeit des sachlich für 4020 Linz zuständigen Gerichtes vereinbart.

13. Sonstige Bestimmungen

Änderungen dieser Geschäftsbedingungen sowie abweichende einzelvertragliche Bestimmungen bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für das Abgehen vom Schriftformerfordernis.

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen oder einer Einzelvereinbarung unwirksam sein, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die unwirksame Bestimmung ist dann durch eine Regelung zu ersetzen, die zulässigerweise in wirtschaftlicher und/oder rechtlicher Hinsicht der unwirksamen Bestimmung möglichst nahekommt.